

Der Hohenzollernstreit – Arnold Freymuth in aktuellen juristischen Zusammenhängen

Ein Beitrag von Dr. Holger Schrade, Präsident des Landesarbeitsgerichts Hamm
und Mitglied des Vorstands der Arnold-Freymuth-Gesellschaft e.V.

Arnold Freymuth wird aufmerksam beobachtet haben, welche Rolle Wilhelm von Preußen nach seiner 1923 erfolgten Rückkehr aus dem niederländischen Exil in der Weimarer Republik eingenommen hat. Wilhelm von Preußen war der älteste Sohn des letzten deutschen Kaisers und von 1888 bis zur Abschaffung der Monarchie in der Novemberrevolution 1918 preußischer und deutscher Kronprinz. Nach dem Tod Wilhelms II. wurde er 1941 Chef des Hauses Hohenzollern.

Freymuth hat gemeinsam mit Ernst Heilmann, Sozialdemokrat wie er selbst und Jurist jüdischer Abstammung, für den Rechtsausschuss des Preußischen Landtags Ende 1920 eine Untersuchung erarbeitet, die sich mit der Frage auseinandersetzt, wie nach dem Sturz der deutschen Fürsten mit dem Eigentum und Vermögen der Familie Hohenzollern umgegangen werden sollte. Finanzielle, politische und vor allem symbolische Tragweite des Themas liegen auf der Hand. Die beiden deutschen Juristen führten historische, juristische sowie politische Argumente an und sprachen sich für eine weitgehende Enteignung der Hohenzollern aus, dies gegen Widerstände, auch in der Sozialdemokratie. Die von ihnen angelegte Schrift *„Verdienste der Hohenzollern“*, deren Titel damaligen kritischen Zeitgenossen sarkastisch vorkommen musste und sollte, war von einem Leitmotiv geprägt: *„Wir schulden Wilhelm II. nichts!“* Die Verfasser sahen weitsichtig voraus, dass jede Stärkung antirepublikanischer Kräfte in der Weimarer Republik katastrophale gesellschaftliche Wirkungen und vielfache persönliche Folgen haben würde. Es ist uns bekannt, dass sich Arnold Freymuth gemeinsam mit seiner Ehefrau am 14. Juli 1933 im Pariser Exil das Leben nahm. Die Lebensumstände waren für ihn nicht mehr erträglich. Ernst Heilmann, wie Freymuth langjähriger Abgeordneter im Preußischen Landtag und darüber hinaus zeitweilig zugleich Reichstagsabgeordneter, wurde 1933 in Berlin verhaftet und sieben Jahre später im KZ-Buchenwald ermordet.

Auf diese Zusammenhänge und auf Freymuth und Heilmann verweist aktuell *Stephan Malinowski* in seiner 2021 erschienenen Publikation *„Die Hohenzollern und die Nazis“*. Bei der Lektüre habe ich mich gefragt, wie Arnold Freymuth die nunmehrige Diskussion um die „Fürstenenteignung“ aufgenommen hätte. Die Tageszeitungen berichten darüber immer wieder. Der konfliktfreundige Satiriker Böhmermann hat auf eigener Website wissenschaftliche Gutachten veröffentlicht, die der jetzigen Auseinandersetzung nachgehen. Namhafte Historiker beteiligen sich an ihr. Das Haus Hohenzollern greift immer wieder ein und führt Prozesse gegen unliebsame Behauptungen.

Vermutlich hätte Freymuth zunächst juristisch geantwortet und mir gesagt, es gehe nicht um eine „Enteignung“, sondern um eine „Ausgleichsleistung“, die auch nicht mehr gegenüber Preußen, sondern den Ländern Brandenburg und Berlin sowie dem Bund geltend gemacht werde. Er hätte ausgeführt, dass sich der Streit um die Rückerstattung von Besitztümern des brandenburgisch-preußischen Familienzweigs der Hohenzollern dreht. Die Sowjetische Militäradministration in Deutschland hätte diese Besitztümer entschädigungslos enteignet. Erwähnt hätte er das in § 1 Abs. 1 Ausgleichsleistungsgesetz geregelte subjektiv-öffentliche Recht, das eine Ausgleichsleistung einräumt, sofern Vermögenswerte durch entschädigungslose Enteignungen verloren gegangen sind. Angesprochen hätte er den Leistungsausschluss in § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz. Danach werden Ausgleichsleistungen nicht gewährt, wenn derjenige, von dem Rechte abgeleitet werden, dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet hat. Das sei, hätte er abschließend ergänzt, nun mit Blick auf das Haus Hohenzollern juristisch festzustellen, soweit es die Rolle des Kronprinzen Wilhelm angehe.

Arnold Freymuth hätte erklärt, dass sich das Bundesverwaltungsgericht bereits mehrfach mit dem Ausschlusstatbestand auseinandergesetzt habe. Erzählt hätte Freymuth die Geschichte eines Mannes, mit dessen Rolle in den Anfängen der 1930er Jahren sich das Bundesverwaltungsgericht 2017 habe befassen müssen, nämlich dem Herausgeber und verantwortlichen Redakteur der Zeitung „Der Ring. Konservative Wochenschrift“ Heinrich von Gleichen-Rußwurm, der zugleich Vorstand des "Deutschen Herrenklubs" gewesen war. Er habe dem nationalsozialistischen System erheblichen Vorschub geleistet. Sein maßgeblicher Beitrag habe darin bestanden, den vormaligen Reichskanzler Franz von Papen dabei zu unterstützen und zu bestärken, der Aufnahme der NSDAP und Hitlers in die Reichsregierung zuzustimmen und der Beseitigung der Weimarer Verfassungsordnung damit den Boden zu bereiten. So habe Heinrich von Gleichen-Rußwurm Franz von Papen am 16. Dezember 1932 Gelegenheit zu einem Redebeitrag anlässlich des Jahrestreffens im Herrenklub gegeben und dessen Rede im Dezember 1932 und zwei seiner weiteren Reden im Februar und März 1933 im "Ring" veröffentlicht. Außerdem habe er die Zusammenarbeit von Papens mit Hitler in eigenen Berichten im "Ring" 1933 nachdrücklich begrüßt. Auf diesem Wege habe er dazu beigetragen, die Herrschaft Hitlers und der NSDAP zu errichten.

Diesem Sachverhalt hätte Freymuth Ausführungen zu den in der Rechtsprechung entwickelten wesentlichen Grundsätzen des Ausschlusstatbestands in § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz folgen lassen. Freymuth hätte dargestellt, dass in zeitlicher Hinsicht nicht nur Handlungen heranzuziehen seien, die nach 1933 verwirklicht worden sind. Vielmehr sei auch auf Beiträge in der Vorphase des nationalsozialistischen Unrechtsregimes abzustellen. In objektiver Hinsicht sei das Vorschubleisten erheblich, wenn nicht nur gelegentlich oder beiläufig, sondern mit einer gewissen Stetigkeit Handlungen vorgenommen worden seien. Diese hätten geeignet sein müssen, die Bedingungen für die Errichtung, die Entwicklung oder die Ausbreitung des nationalsozialistischen Systems zu verbessern oder Widerstand gegen dieses Sys-

tem zu unterdrücken. Das wiederum hätten die Handlungen auch zum Ergebnis haben müssen.

Mit Blick auf die „Ergebnisbezogenheit“ hätte sich Freymuth als politisch und pragmatisch denkender Jurist vom Unmöglichen freigemacht und betont, dass das Bundesverwaltungsgericht zu Recht ein lediglich niederschwelliges Kausalitätserfordernis anlege. Eine "erfolgreiche" Förderung des nationalsozialistischen Systems könne schon dann angenommen werden, wenn der Nutzen, den das Regime aus dem Handeln des Betroffenen gezogen habe, nicht nur ganz unbedeutend gewesen sei. In subjektiver Hinsicht hätte die betreffende Person in dem Bewusstsein handeln müssen, dass ihre Beiträge diesen Erfolg haben könnten. Den Erben und Erbeserben des Redakteurs Heinrich von Gleichen-Rußwurm stünden damit Entschädigungszahlungen nicht zu.

Mit diesem juristischen Rüstzeug objektiver und subjektiver Tatbestandsvoraussetzungen hätte sich Freymuth der aktuellen Diskussion zugewandt, vielleicht motiviert durch eine Äußerung des nunmehrigen Chefs des Hauses Hohenzollern, Georg Friedrich Prinz von Preußen, der sich dahingehend vernehmen lässt, von ihm gehe „keine Umsturz-Gefahr“ aus.

Natürlich nicht, würde Freymuth denken. Das ist aber auch nicht der Punkt, den es juristisch zu beantworten gilt, würde er betonen. Für Kronprinz Wilhelm dürfte anderes gegolten haben als für seinen Nachfahren. Wilhelm Prinz von Preußen verfügte über ein immenses symbolisches Kapital, das er berechnend einsetzte: Über Jahre hinweg pflegte Wilhelm intensive Kontakte zu den Granden des Nationalsozialismus. Er bot 1932 den Nationalsozialisten an, sich im Bund mit ihnen anstelle Hindenburgs zum Reichspräsidenten wählen zu lassen. Nachdem dies nur aufgrund einer sehr persönlichen Intervention durch den eigensinnigen Vater des Kronprinzen scheiterte, sprach sich Wilhelm am 3. April 1932 im zweiten Wahlgang der damalige Reichspräsidentenwahl in aller Deutlichkeit für eine Wahl Adolf Hitlers aus. Der Wahlauf Ruf fand einen beachtlichen medialen Widerhall in der nationalen und internationalen Presse. Dem folgte eine intensive Werbekampagne Wilhelms für die Nationalsozialisten und Adolf Hitler. Kronprinz Wilhelm bezeichnete seinen Aufruf zur Wahl Adolf Hitlers gut zwei Jahre später als seinen wichtigsten Beitrag zur Unterstützung der Nationalsozialisten. So erklärt er sich im Sommer 1934 gegenüber einem britischen Zeitungsverleger, er habe Hitler mit seinem Wahlauf Ruf zwei Millionen Wähler gesichert, die er ihm aus dem konservativen Lager zugeführt habe. Eben dieser Zeitungsverleger, Lord Rothermere, war in den 1930er Jahren einer, wenn nicht der einflussreichste Propagandist des Faschismus seiner Zeit.

Freymuth würde betonen, dass Wilhelm Prinz von Preußen weder ein glühender Anhänger der Nationalsozialisten gewesen sei noch etwa das Unrecht dieser Zeit in seiner Gänze akzeptiert hätte. Ein Ziel habe Wilhelm aber konsequent und nachhaltig verfolgt: Eine republikfeindliche Restauration der Monarchie, und sei es auch um den Preis, dass sie von den Nationalsozialisten getragen werde. Und Freymuth würde sagen, dass sich das Bundesverwaltungsgericht mit der daraus resultierenden Rechtsfrage bereits befasst habe, wie es nämlich zu sehen ist, dass der Betreffende

mit seinem das nationalsozialistische System erheblich begünstigenden Handeln zugleich eigene, andere Ziele verfolgt habe. Unschädlich sei dies, wie das Gericht festgestellt habe. Der Ausschlusstatbestand des § 1 Abs. 4 Ausgleichsleistungsgesetz würde gleichwohl greifen und heutigen Ansprüchen der Erben sowie Erbeserben entgegenstehen.